

Satzung des SSC '90 Schloß Holte-Stukenbrock e.V.



Vorbemerkung:

In allen Punkten dieser Satzung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche und die diverse Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.
Der Verein führt den Namen „Schwimm- u. Sport-Club 1990 Schloß Holte-Stukenbrock e.V.“

in der abgekürzten Form „**SSC '90 S.H.-Stukenbrock e.V.**“.

2.
Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 2665 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

3.
Der Verein hat seinen Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock.

4.
Der Verein versteht sich als kulturtragender Verein in der Stadt S.H.-Stukenbrock und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, zu denen die Pflege und Förderung des Amateursports und der Vereinsgesellschaft gehören.
Der Verein versteht sich in der Durchführung von Sportwettkämpfen, der Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen; Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

Ausgeschlossen sind die Sportarten des Motorsports und des Fußballs. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.
a.)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b.)
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten, sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geregelt.

7.

Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen der im Verein betriebenen Sportarten und über diese auch Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Sportbund.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich gegebenenfalls den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

8.

Es können Abteilungen gegründet werden

a.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss.

b.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

c.) Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

9.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.
Es gibt aktive und passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden vom amtierenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ehrenmitglieder.

3.
Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

4.

Die Aufnahme wird durch den ersten Beitragseinzug bestätigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben bis zum 15. 11. des Jahres an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

2.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3.
Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung (Termin gem. § 4 Abs. 4) vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblichen Nichterfüllens satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens,
 - c.) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Termin der Anhörung ist dem Mitglied mindestens 1 Woche vorher schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
5. Ein Ausschluss ist ferner möglich, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr aufweist. In diesem Falle ist das Ende der Mitgliedschaft als Löschung zu bezeichnen. Die Löschung kann auch wirksam werden, wenn die Mahnung von der letzten dem Verein bekannten Anschrift als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf eine bestehende Löschung hingewiesen werden. Der Verein kann sich Schritte zur gerichtlichen Eintreibung des Beitrages vorbehalten.
6. Bei Ausschluss nach § 4 Abs. 3 a, b, c, Abs. 5 kann die Mitgliederversammlung zum Entscheid aufgerufen werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibebrief mitzuteilen.

7.
 - a.) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
 - b.) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
 - c.) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2.
 - a.) Die Höhe des Beitrages wird nach vorherigem Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er darf niemals unter den für die Bezuschussung durch den Landessportbund notwendigen Sätzen liegen. Die Versammlung erlaubt dem Vorstand die Fälligkeit

des Beitrags im Rahmen der Liquidität zu bestimmen. Weiteres regelt die Finanzordnung.

b.) Für Mitgliederbeiträge erfolgen keine Gegenleistung für die sportlichen oder kulturellen Angebote eines Vereins. Sie dienen dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine gemeinnützigen Ziele zu erfüllen. Aus diesen Beiträgen ergibt sich das Vereinsbudget, welches häufig knapp kalkuliert ist und lediglich der Deckung von laufenden Kosten dient. Mitglieder haben in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages. Ebenso entsteht aus dieser Situation auch kein Sonderkündigungsrecht

c.) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

- d.) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- e.) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen

3. Soziale Härtefälle

- a.) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- b.) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

4. Von den Mitgliedern werden in besonderen Fällen Umlagen gefordert. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Abteilungen können über den Beitrag hinaus, gemäß der Regelung in einer Vereinsfinanzordnung, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.
 - a.) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden, soweit sie voll geschäftsfähig sind.
 - b.) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch

ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.

2.

Das Stimmrecht bei Mitgliedern kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich

3.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1.

die Mitgliederversammlung (§ 8)

2.

der geschäftsführende Vorstand (§ 9).

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche und/oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse der Mitglieder, in den sozialen Medien des Vereins oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung bzw. der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds

4.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten muss:

a)

Bericht des Vorstands

b)

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c)

Entlastung des Vorstands

d)

Wahlen (gem. § 9)

e)

Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen / Aufnahmegebühren, sowie die Fälligkeit im darauffolgenden Geschäftsjahr.

5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom geschäftsführenden Vorstand
- von den Ausschüssen.

8.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder (Stimmberechtigten) beschlossen werden, Vereinszweckänderung nur einstimmig von den erschienenen Mitgliedern.

9.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

11.

Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis

- a) Im Pandemiefall ist eine Mitgliederversammlung per Videokonferenz zulässig. Die Ladung ist gemäß § 8.3 vorzunehmen.
- b) Die virtuelle Versammlung muss in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- c) Das Abstimmungsverhältnis entspricht der Satzung § 8 und ist durch die virtuelle Abstimmung per Protokoll nachzuweisen
- d) Über die Online-Mitgliederversammlung ist weiterhin nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen, welches von den in der Satzung bestimmten Personen, zumeist die Versammlungsleiter und die Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung muss insbesondere die Beschlüsse aufzeigen, die der Eintragung zum Vereinsregister bedürfen, z.B. die Wahl des Vorstands oder die

Änderung der Satzung. Das Protokoll dient weiterhin als zivilrechtliche Urkunde dem Nachweis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gegenüber dem zuständigen Amtsgericht. Nur mit einem unterzeichneten Protokoll über die Online-Mitgliederversammlung wird das Amtsgericht die Änderungen zum Vereinsregister eintragen.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, benennt der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder des erweiterten Vorstands.

2.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem sportlichen Leiter,
- dem technischen Leiter,
- dem Fachwart aller außersportlichen Aktivitäten (Jugendwart),
- dem Referenten für Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Abteilungsleitern

Der Jugendwart vertritt die Jugend im Innen- und Außenverhältnis.

Die Aufgaben des Sozialwarts übernimmt der Geschäftsführer.

3.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

4.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören:

a.)

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- die Erledigung aller dringlichen Aufgaben
- die zeitgemäße optimale Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des § 1 der Satzung.
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die personelle Besetzung der Geschäftsstelle

b.)

Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

6.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen im Verein beratend teilzunehmen.

§ 10 verschiedene Sportangebote/Sportarten

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportangebote oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet.

2.

Die Sportangebote werden durch die entsprechenden Fachwarte oder Leiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen, jedoch muss die jährliche Versammlung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung des Vereins stattgefunden haben.

3.

Fachwarte werden von der Sportartenversammlung gewählt. Der Fachwart für außersportliche Aktivitäten (Jugendwart) wird von der Jugend gewählt. Hierbei ist die Vereinsjugendordnung anzuwenden. Für die Einberufung der Sportartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Wahlen sind nach § 13 der Satzung vorzunehmen. Die Fachwarte sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4.

Die Sportarten können ausschließlich und allein durch ihren Fachwart Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen. Der Verein kann in seiner Finanzordnung eine andere Regelung vorsehen.

5.

Sportarten können sich nicht selbst auflösen.

6.

Die Jugend wählt einen Fachwart für außersportliche Aktivitäten (Jugendwart) nach der vorhandenen Jugendordnung auf seiner ordnungsgemäßen Jugendvollversammlung. Hierbei sind alle Jugendlichen ab 12 Jahren stimmberechtigt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.

§ 11 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall zur Unterstützung bzw. für bestimmte Aufgaben (z.B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitsport, Schiedsgerichtsverfahren) Ausschüsse berufen, die einen Ausschussvorsitzenden wählen. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden vom Vorstand in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 12 Protokoll der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, der Jugend- und Sportartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind dem Geschäftsführer weiterzugeben, damit sie 14 Tage nach der Versammlung den Mitgliedern zur Einsicht offengelegt werden können.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Blockwahl ist möglich. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist der Kandidat mit der relativen Stimmenmehrheit.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden für 4 Jahre durch mindestens ein, möglichst zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Prüfungsvorschriften kann der Verein in der Finanzordnung festlegen.

§ 15 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem **Datengebrauch** zu.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (alt: z.B. dem Geschäftsführer) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter

Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.

Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a.**
der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b.**
von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.
Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt S. H.-Stukenbrock, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde durch Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung am ----- genehmigt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den -----